

**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik  
Langscheid“ in Sundern**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Neurologische Klinik Sorpesee GmbH &  
Co. KG**

Datum **Oktober 2019 mit Aktualisierung  
Januar 2022**

## **Verfasser**

**Uwedo - Umweltplanung Dortmund**  
Wandweg 1  
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7  
Fax 0231 : 799 26 25 - 9  
E-Mail [info@uwedo.de](mailto:info@uwedo.de)  
Internet [www.uwedo.de](http://www.uwedo.de)

Projektnummer **1909128**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**  
**M.Sc.Biol. Vivian Borys**

Datum **07. Oktober 2019 mit Aktualisierung**  
**27. Januar 2022**

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	4
1.4 Datengrundlagen	7
<b>2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b>	<b>11</b>
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	12
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	14
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	15
<b>3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>15</b>
<b>4. Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>18</b>
<b>5. Anhang</b>	<b>20</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes und des Eingriffsbereiches (rot) in Sundern-Langscheid	2
Abbildung 2: Eingriffsbereich im Plangebiet	4
Abbildung 3: Hainbuchenhecke und Bodendecker nördlich des Plattenweges / Ziersträucher im Eingriffsbereich	5
Abbildung 4: Gebüschaufwuchs im Eingriffsbereich	5
Abbildung 5: Nordseite des Mittelbaus der Klinik	5
Abbildung 6: Parkplatzflächen im nordwestlichen und südwestlichen Bereich des Plangebietes	6
Abbildung 7: Hauptgebäude der Klinik mit Wendebereich / Anlieferungszufahrt	6
Abbildung 8: Ostflügel der Klinik / Östliche Gehölz- und Wiesenbereiche	6
Abbildung 9: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)	10

## Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4613 „Balve“ (Q 2) und (Q 4)	8
Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	9

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

In der Stadt Sundern ist im Stadtteil Langscheid eine Klinikerweiterung als Anbau an den bestehenden Gebäudekomplex der Neurologischen Klinik Sorspesee geplant. Der Anbau soll Flächen für Büro- und Therapieräume, Patientenzimmer sowie eine Klinikküche bieten.

Die bauliche Erweiterung des neu geplanten Gebäudes entspricht nicht den zeichnerischen Festsetzungen des seit 1964 rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. L3 „In den Höfen“, so dass für die Genehmigung der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“ aufgestellt wird. Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da das Plangebiet im FNP überwiegend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikgebiet“ dargestellt ist. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat insgesamt eine Größe von ca. 1,5 ha und umfasst neben der geplanten Erweiterungsfläche das gesamte Klinikgelände.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ( $\leq 200 \text{ m}^2$ ), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Daher schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes und des Eingriffsbereiches (rot) in Sundern-Langscheid

## 1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 10.09.2019 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

### 1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** befindet sich in Sundern-Langscheid nördlich des Sorpesees und umfasst das Gelände der Neurologischen Klinik Sorpesee. Das Umfeld des Plangebietes wird von Wohnbebauung geprägt. Im Zentrum des Plangebietes liegt der Erweiterungsbereich der Klinik (Eingriffsbereich), der bebaut werden soll (s. Abb. 2). Nördlich und südlich begrenzen die Verwaltungs- und die Klinikgebäude den Eingriffsbereich, westlich eine Stellplatzanlage und östlich eine Wiesenfläche. Im Norden begrenzt die Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten der Straße „Am Hesslieth“ das Plangebiet, im Osten die Gartengrundstücke des Drosselweges. Südlich grenzt die Straße „Nachtigallenhain“ das Plangebiet zur Wohnbebauung ab, westlich die Lindenstraße.

#### Eingriffsbereich

Der Erweiterungsbereich der Klinik (Eingriffsbereich) ist geprägt von einer Trittrasenfläche und teilweise diversen Sträuchern (s. Abb. 2 - 4). Westlich und nördlich verläuft ein Plattenweg, der das Klinikgebäude mit dem Verwaltungsgebäude und der westlich gelegenen Stellplatzanlage verbindet. Eine Hainbuchenhecke und Bodendeckeranpflanzung grenzen nördlich an den Weg an (s. Abb. 3). Eine weitere Wegefläche führt zu einem kleinen Plateau, das von Hundsrosen umwachsen ist. Östlich davon befindet sich eine Kirschlorbeerhecke und eine Eibe, sowie Gebüschaufwuchs bestehend aus Rhododendron, Hundsrose, Efeu, Brombeere, Forsythie, Hartriegel, Pfaffenhütchen und Fingerstrauch (s. Abb. 4). Der nordöstliche Teil des Eingriffsbereichs umfasst überwiegend Gebüschstrukturen vorwiegend mit Bodendeckern und vereinzelt Ziersträuchern, welche durch einen umlaufenden schmalen geschotterten Fußweg begleitet werden.



Abbildung 2: Eingriffsbereich im Plangebiet



**Abbildung 3: Hainbuchenhecke und Bodendecker nördlich des Plattenweges / Ziersträucher im Eingriffsbereich**



**Abbildung 4: Gebüschaufwuchs im Eingriffsbereich**

Der Mittelbau des Klinikgebäudes wurde auf der Nordseite auf ein Potenzial für Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel hin untersucht. Die Fassade weist keine ersichtlichen Fugen oder Risse auf. Das Gebäude besitzt ein Flachdach mit umlaufender Attika bestehend aus einer Blechverkleidung (s. Abb. 5). Potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Gebäudebrüter konnten nicht festgestellt werden.



**Abbildung 5: Nordseite des Mittelbaus der Klinik**

### Restliches Plangebiet

Der westliche Bereich des Plangebietes ist geprägt von Stellplatzflächen und Stellplatzbegrünung, sowie dem Westflügel des Klinikgebäudes. Die Parkplatzbegrünung besteht hauptsächlich aus Cotoneaster, Kirschlorbeer-, Eiben- und Hainbuchenhecken (s. Abb. 6). Südlich des Mittelbaus der Klinik liegt ein Vorplatz mit begrünter Wendeschleife (Cotoneaster und Kirschlorbeer) (s. Abb. 7). Der Ostflügel des Klinikgebäudes ist von Wiesen- und Zierstrauchbereichen (Cotoneaster, Kirschlorbeer, Rhododendron) umgeben. Die östliche Plangeietsgrenze bildet Gehölz- und Gebüschaufwuchs bestehend aus Felsenbirne, Mirabelle, Hainbuche, Ilex, Traubeneiche, Brombeere, Salweide, Feldahorn, Spitzahorn, Hasel, Fichte, Blutpflaume, Vogelkirsche sowie Forsythie (s. Abb. 8).



**Abbildung 6: Parkplatzflächen im nordwestlichen und südwestlichen Bereich des Plangebietes**



**Abbildung 7: Hauptgebäude der Klinik mit Wendebereich / Anlieferungszufahrt**



**Abbildung 8: Ostflügel der Klinik / Östliche Gehölz- und Wiesenbereiche**

Während der Begehung des Planungsgebietes wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Ringeltaube, Elster, Kohlmeise, Amsel, Haussperling, Eichelhäher und Singdrossel. Ein Turmfalkenweibchen wurde kreisend über dem Eingriffsbereich gesichtet. Zwei Graureiher konnten im Überflug erfasst werden. Mehlschwalben sind in großer Höhe über das Klinikgelände geflogen.

Die **Planung** sieht die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. L17 „Klinik Langscheid“ in Sundern vor. Angrenzend an das bereits bestehende Klinikgebäude soll ein Erweiterungsbau als Anbau an den bestehenden Gebäudekomplex entstehen. Neben dem Verlust der Wiesenfläche geht mit dem Neubau des Anbaus zwischen Verwaltungs- und Klinikgebäude ein Verlust einiger Gehölz- und Gebüschstrukturen einher.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist der Verlust der Wiesenfläche und der Gehölz- und Gebüschstrukturen in diesem Bereich zu betrachten.

#### Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen etc.) auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

#### Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Teilverlust der Wiesenfläche im Plangebiet mit anschließender Neubebauung aus. Grundsätzlich sind anlagebedingte Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Bebauung und Gehölze, so dass von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung des Erweiterungsbau der Klinik aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen möglich. Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzungen der Klinik bestehen bereits derartige Vorbelastungen. Die betriebsbedingten Wirkungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht erheblich verschlechtern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

## 1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis der Messtischblätter 4613 „Balve“ Quadrant 2 und Quadrant 4 (LANUV 2019 und 2022),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2019 und 2022),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2019).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung am 10.09.2019 durchgeführt, um die potenzielle Habitataignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

**Messtischblätter 4613 „Balve“ Quadrant 2 und Quadrant 4**

Am 08.09.2019 sowie aktualisierend am 18.01.2022 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für die Messtischblätter 4613 „Balve“ (Q 2) und (Q 4) ergab insgesamt 37 Tierarten davon 1 Fledermausart, 34 Vogelarten sowie 2 Amphibienarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4613 „Balve“ (Q 2) und (Q 4)**

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Fledermäuse</b>			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BK ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R/ WV ab 2000 vorhanden	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<b>Amphibien</b>			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	ab 2000 vorhanden	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ab 2000 vorhanden	U

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig    U = ungünstig    S = schlecht    - = abnehmende Tendenz    + = zunehmende Tendenz  
 BV = Brutvorkommen    BK = Brutkolonie    NG = Nahrungsgast    R = Rast    WV = Wintervorkommen

**FIS und @LINFOS des LANUV**

Am 08.09.2019 sowie aktualisierend am 18.01.2022 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet.

Die Biotopkataster- und Biotopverbundflächen befinden sich überwiegend südlich des Plangebietes. Südwestlich ist die Biotopverbundfläche „Waldsiepen an der Sorpetalsperre“ (VB-A-4613-011) in einer Entfernung von ca. 120 m zum Plangebiet gelegen. Innerhalb dieser Biotopverbundfläche liegen zwei Biotopkatasterflächen. Die Biotopkatasterfläche „Siepental-Mündungsbereich südlich Langscheid“ (BK-4613-0342) befindet ca. 100 m südwestlich des Plangebietes, die Biotopkatasterfläche „Naturnahe Buchenwälder südwestlich von Langscheid“ (BK-4613-0341) ca. 260 m südwestlich des Plangebietes. Etwa 220 m südöstlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche „Sorpe- und Henne-Talsperre“ (VB-A-4613-012) (s. Tab. 2 und Abb. 9).

**Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV**

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
<b>VB-A-4613-011</b>	Waldsiepen an der Sorpetalsperre	Erhalt von Quellbächen und Kerbtalsiepen als Klein- und Sonderbiotope innerhalb des Waldes im Umfeld der Sorpe-Talsperre.	Bemerkenswerte Arten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuersalamander</li> <li>• Fadenmolch</li> </ul>
<b>VB-A-4613-012</b>	Sorpe- und Henne-Talsperre	Erhalt großräumiger Stillgewässer innerhalb der walddreichen Mittelgebirgs-landschaft mit	Planungsrelevante Arten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gänsesäger</li> </ul>

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		unverbauten Uferzonen insbesondere als störungsarme Rast- und Nahrungsbiotope für Wasservögel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schellente</li> <li>• Lachmöwe</li> </ul> Weitere Artangaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reiherente</li> </ul>
<b>BK-4613-0341</b>	Naturnahe Buchenwälder südwestlich von Langscheid	Schutz, Erhalt und Optimierung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit naturnahen Quellbächen als Trittsteinbiotope in einer von Nadelholz-Forsten dominierten Waldlandschaft durch naturgemäße Waldwirtschaft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trittsteinbiotop</li> <li>• Vernetzungsbiotop</li> <li>• wertvoll für Alt- und Totholzbesiedler</li> <li>• wertvoll für Höhlenbrüter</li> <li>• wertvoll für Vogelarten der Fließgewässer</li> <li>• wertvoll für Waldvögel</li> </ul>
<b>BK-4613-0342</b>	Siepentalmündungsbereich südlich Langscheid	Schutz, Erhalt und Entwicklung eines kleinen, in Ansätzen naturnahen Siepentalschnittes im Siedlungsrandbereich durch naturgemäße Waldwirtschaft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trittsteinbiotop</li> </ul>

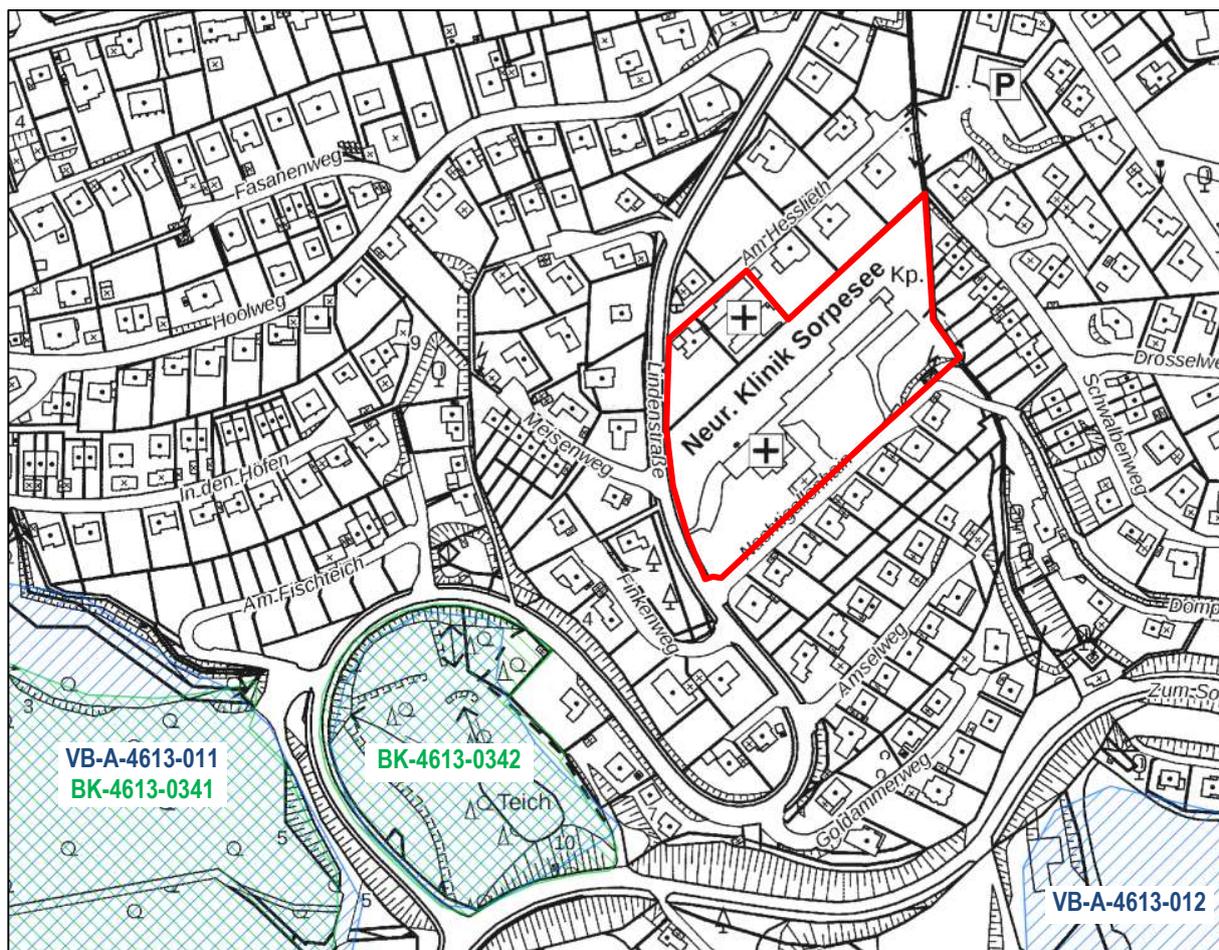


Abbildung 9: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)

### Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 11. September 2019 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Sundern, Abt. 3.1 - Stadtentwicklung und Umwelt,
- Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 „Untere Naturschutzbehörde, Jagd“,
- Biologische Station Hochsauerlandkreis,
- BUND-Kreisgruppe Hochsauerlandkreis,
- NABU Hochsauerlandkreis,
- Landesbüro der Naturschutzverbände.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

**Stadt Sundern, Abt. 3.1 - Stadtentwicklung und Umwelt:** „zu dem Planungsgebiet - Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid - und dessen unmittelbaren Umfeld liegen der Stadt Sundern keine Erkenntnisse über Vorkommen von planungsrelevanten Arten und/oder etwaiger Kartierungen etc. vor.“

**Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 „Untere Naturschutzbehörde, Jagd“:** „Für den in der Karte dargestellten Bereich und Umgebung liegen uns keine faunistischen Daten vor.“

**Biologische Station Hochsauerlandkreis:** „Uns liegen aus diesem Bereich keine Daten vor.“

**BUND-Kreisgruppe Hochsauerlandkreis:** Keine Rückmeldung.

**NABU Hochsauerlandkreis:** Keine Rückmeldung.

**Landesbüro der Naturschutzverbände:** Keine Rückmeldung.

## 2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

## 2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

### Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen der Zwergfledermaus auf Messtischblattbasis im Plangebiet und dessen Umgebung. Diese gehört zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. Den gebäudebewohnenden Fledermausarten genügen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2022). An dem vorhandenen Mittelbau des Klinikgebäudes soll ein Erweiterungsbau entstehen. Der Mittelbau des Klinikgebäudes wurde deshalb auf der Nordseite auf ein Potenzial für Fledermäuse hin untersucht. Wie bereits im Kapitel 1.3 beschrieben, konnte an dem Gebäude kein besonderes Quartierpotenzial nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des Anbaus des neuen Gebäudes die Dachverkleidung des Bestandsgebäudes händisch demontiert wird. Sofern Tiere festgestellt werden, ist mit den weiteren Umbauarbeiten zu warten, bis diese den Bereich von selbst verlassen haben und es ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und über die weitere Vorgehensweise zu beraten. Diese Maßnahmen sind wirksam um bau- und anlagebedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Die Art wird daher nicht weiter betrachtet.

### Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Vorkommen der in **Waldgebieten** brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Waldohreule, Raufußkauz, Wespenbussard, Rotmilan, Waldlaubsänger, Baumfalke, Sperber, Waldschnepfe, Waldkauz und Mäusebussard ausgeschlossen werden. Geeignete Brutplätze liegen in den kleinteiligen Gehölzbeständen im Plangebiet für die Arten nicht vor. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Greifvogelhorste oder Spechthöhlungen an den Bäumen im Plangebiet festgestellt werden. Zur Nahrungssuche nutzen die Arten meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetern. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist potenziell möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2022). Sofern die Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitats im Umfeld befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird. Die genannten Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Rauchschnalbe und Mehlschnalbe auf Messtischblattbasis vor. Brutplätze der Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Während der Begehung wurde ein Turmfalken-Weibchen kreisend über dem Klinikgelände gesichtet. Greifvögel legen für die Nahrungssuche größere Strecken zurück. Die Wiesenbereiche des Klinikgeländes stellen kein essenzielles Jagdhabitats für die Art da. Mehlschnalbennester konnten an den Gebäuden im Plangebiet im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt werden. Zwar konnten Mehlschnalben in großer Höhe fliegend erfasst werden, Funktionsbeziehungen zum Plangebiet wurden jedoch nicht festgestellt.

Ebenso ausgeschlossen werden Brutvögel des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** im Plangebiet, im vorliegenden Fall Feldlerche (gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, LANUV 2022), Feldsperling (Besiedlung halboffener

Agrarlandschaften, Meidung von städtischen Bereichen, Höhlenbrüter) und Wachtel (offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen oder Grünländer mit ausreichend Deckung, Weg- und Ackerrainen sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen, LANUV 2022). Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Das Plangebiet umfasst die Gebäude der Klinik und der dazugehörigen Verwaltung. Anthropogen bedingte Störungen treten in diesem Bereich auf, wie beispielsweise die Nutzung der Wege zwischen den Gebäuden oder die Nutzung der Parkbänke durch Patienten, Besucher und Personal, die ein Vorkommen der störungsempfindlichen Arten nicht zulassen. Die kleinen Wiesenflächen bieten den Arten keine geeigneten Habitatbedingungen.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Graureiher, Turteltaube, Neuntöter, Bluthänfling, Girlitz, Gartenrotschwanz, Star und Baumpieper angegeben. Hinsichtlich des Graureihers konnten keine Brutkolonien in den Bäumen im Plangebiet festgestellt werden. Während der Ortsbegehung wurden zwei Graureiher im Überflug gesichtet. Zum Plangebiet selbst bestehen jedoch keine Funktionsbeziehungen. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Turteltauben bevorzugen Laub- und Mischwälder oder auch mit Birken bestandene Moorstandorte. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen (LANUV 2022). Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt (LANUV 2022). Wichtig ist die Erreichbarkeit von Nahrungshabitaten wie Feldern, Grünland und Brachen mit unbewirtschafteten Säumen, Randstreifen und nicht asphaltierten Feldwegen (NWO 2022). Das Plangebiet stellt für die sehr scheue Turteltaube (Effektdistanz 500 m) keinen geeigneten Lebensraum dar.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Der Neuntöter legt seine Nester in dichten hochgewachsenen Büschen im Übergang zu offener Feldflur und Grünlandbereichen an. Die Nahrungssuche erfolgt im Bereich von insektenreichen Saum- und Ruderalstrukturen. Das Plangebiet stellt kein geeignetes Habitat für den Neuntöter dar.

Geeignete Lebensräume für den Bluthänfling sind heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der bevorzugte Neststandort des Bluthänflings befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV 2022). Entsprechende dichte und ungestörte Gehölze liegen nicht vor. Der Girlitz bevorzugt eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand. Er nutzt städtische Bereiche wie z. B. Friedhöfe und Parks und bevorzugt Nadelbäume als Neststandort. Entsprechende Habitate liegen im Plangebiet nicht vor.

Der Gartenrotschwanz präferiert als Habitate reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder und Heidegebiete. Die Art lebt bevorzugt in sandigen, lichten Kiefernwäldern und am Rande von größeren Heidegebieten, so dass Brutvorkommen hier ausgeschlossen sind. Ebenfalls kann der Star ausgeschlossen werden, der als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche benötigt. Das Plangebiet stellt für die Art daher keinen geeigneten Lebensraum dar.

Baumpieper bewohnen offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Bevorzugt werden Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden (LANUV 2022). Der Baumpieper gehört zu den eher störungsempfindlichen Arten. Brutplätze im Plangebiet und angrenzenden Flächen sind nicht anzunehmen.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von **gewässergebundenen Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen als Rast- und Überwinterungsgebiet) angegeben. Hierzu zählen Eisvogel, Flussregenpfeifer und Gänsesäger. Neben diesen Arten wird in der Biotopverbundfläche „Sorpe- und Henne-Talsperre“ (VB-A-4613-012) ein Vorkommen von Schellente und Lachmöwe angegeben. Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Fließ- und Stillgewässer vorhanden, so dass es als Bruthabitat auszuschließen ist. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Alle genannten, planungsrelevanten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet. Den Gehölz- und Gebüschstrukturen, die im Eingriffsbereich ggf. entfernt werden, kommt lediglich eine allgemeine Bedeutung für die Fauna zu (z. B. ubiquitäre Vogelarten). Die randlichen Gehölze im Plangebiet sind vom Eingriff nicht betroffen und stehen weiterhin für die Fauna zur Verfügung.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, ist darauf hinzuweisen, dass eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September zu erfolgen hat.

### **Amphibien**

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienarten Geburtshelferkröte und Kreuzkröte ausgeschlossen werden.

## **2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)**

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Wie im Kapitel 2.1 aufgeführt, können Tötungen von Fledermäusen im Bereich der Attika des Mittelbaues des bestehenden Klinikgebäudes durch eine übliche händische Demontage vermieden werden (auch wenn im Rahmen der Ortsbegehung keine Tiere oder Hinweise darauf festgestellt wurden und im Allgemeinen ein eher geringes Potenzial zur Nutzung der Attika besteht). Sofern Tiere festgestellt werden, ist mit den weiteren Umbauarbeiten zu warten, bis diese den Bereich von selbst verlassen haben und es ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und über die weitere Vorgehensweise zu beraten.

Diese Maßnahmen sind wirksam um bau- und anlagebedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Eine Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter wie nicht planungsrelevanter Arten findet im Rahmen vom Neubau des Klinikbaus nicht statt.

Da unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden können, sind faunistische Kartierungen sowie eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II nicht erforderlich.

## 2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Übliche Händische Demontage der Blechattika.
- Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, ist darauf hinzuweisen, dass eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September zu erfolgen hat.

## 3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

In der Stadt Sundern ist im Stadtteil Langscheid eine Klinikerverweiterung als Anbau an den bestehenden Gebäudekomplex der Neurologischen Klinik Sorpesee geplant. Der Anbau soll Flächen für Büro- und Therapieräume, Patientenzimmer sowie eine Klinikküche bieten.

Die bauliche Erweiterung des neu geplanten Gebäudes entspricht nicht den zeichnerischen Festsetzungen des seit 1964 rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. L3 „In den Höfen“, so dass für die Genehmigung der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“ aufgestellt wird. Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da das Plangebiet im FNP überwiegend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikgebiet“ dargestellt ist. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat insgesamt eine Größe von ca. 1,5 ha und umfasst neben der geplanten Erweiterungsfläche, das gesamte Klinikgelände sowie ein Wohnhaus im nordwestlichen Bereich.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 10.09.2019 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet befindet sich in Sundern-Langscheid nördlich des Sorpesees und umfasst das Gelände der Neurologischen Klinik Sorpesee. Das Umfeld des Plangebietes wird von Wohnbebauung geprägt. Im Zentrum des Plangebietes liegt der Erweiterungsbereich der Klinik (Eingriffsbereich), der bebaut werden soll. Nördlich und südlich begrenzen die Verwaltungs- und die Klinikgebäude den Eingriffsbereich, westlich eine Stellplatzanlage und östlich eine Wiesenfläche. Im Norden begrenzt die Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten der Straße „Am Hesslieth“ das Plangebiet, im Osten die Gartengrundstücke des Drosselweges. Südlich grenzt die Straße „Nachtigallenhain“ das Plangebiet zur Wohnbebauung ab, westlich die Lindenstraße.

Der Erweiterungsbereich der Klinik (Eingriffsbereich) ist geprägt von einer Trittrasenfläche und teilweise diversen Sträuchern. Westlich und nördlich verläuft ein Plattenweg, der das Klinikgebäude mit dem Verwaltungsgebäude und der westlich gelegenen Stellplatzanlage verbindet. Eine Hainbuchenhecke und Bodendeckeranpflanzung grenzen nördlich an den Weg an. Eine weitere Wegefläche führt zu einem kleinen Plateau, das von Hundsrosen umwachsen ist. Östlich davon befindet sich eine Kirschlorbeerhecke und eine Eibe, sowie Gebüschaufwuchs bestehend aus Rhododendron, Hundsrose, Efeu, Brombeere, Forsythie, Hartriegel, Pfaffenhütchen und Fingerstrauch.

Der Mittelbau des Klinikgebäudes wurde auf der Nordseite auf ein Potenzial für Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel hin untersucht. Die Fassade weist keine ersichtlichen Fugen oder Risse auf. Das Gebäude besitzt ein

Flachdach mit umlaufender Attika bestehend aus einer Blechverkleidung. Potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Gebäudebrüter konnten nicht festgestellt werden. Insbesondere Blechverkleidungen weisen eine starke Tendenz zur Aufheizung bei Sonneneinstrahlung auf, so dass diese im Allgemeinen nur eine geringe Bedeutung für die Fauna aufweisen.

Der westliche Bereich des Plangebietes ist geprägt von Stellplatzflächen und Stellplatzbegrünung, sowie dem Westflügel des Klinikgebäudes. Die Parkplatzbegrünung besteht hauptsächlich aus Cotoneaster, Kirschlorbeer-, Eiben- und Hainbuchenhecken. Südlich des Mittelbaus der Klinik liegt ein Vorplatz mit begrünter Wendeschleife (Cotoneaster und Kirschlorbeer). Der Ostflügel des Klinikgebäudes ist von Wiesen- und Zierstrauchbereichen (Cotoneaster, Kirschlorbeer, Rhododendron) umgeben. Die östliche Plangebietsgrenze bildet Gehölz- und Gebüschaufwuchs bestehend aus Felsenbirne, Mirabelle, Hainbuche, Ilex, Traubeneiche, Brombeere, Salweide, Feldahorn, Spitzahorn, Hasel, Fichte, Blutpflaume, Vogelkirsche sowie Forsythie. Der nordöstliche Teil des Eingriffsbereichs umfasst überwiegend Gebüschstrukturen vorwiegend mit Bodendeckern und vereinzelt Ziersträuchern, welche durch einen umlaufenden schmalen geschotterten Fußweg begleitet werden.

Die Planung sieht die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. L17 „Klinik Langscheid“ in Sundern vor. Angrenzend an das bereits bestehende Klinikgebäude soll ein Erweiterungsbau als Anbau an den bestehenden Gebäudekomplex entstehen. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist der Verlust der Wiesenfläche und der Gehölz- und Gebüschstrukturen in diesem Bereich zu betrachten.

Das Plangebiet ist stark durch die anthropogenen Nutzungen geprägt, so dass in diesen Bereichen keine bedeutenden Lebensraumstrukturen für Tierarten vorliegen (keine größeren Grün- und Freiflächen, sowie Gehölze). Außerdem weist das Plangebiet keine augenscheinlichen Vernetzungsbeziehungen zu Freiräumen auf. Vorbelastungen bestehen aufgrund der vorhandenen anthropogenen Nutzungen. Den Gehölz- und Gebüschstrukturen, die im Eingriffsbereich ggf. entfernt werden, kommt lediglich eine allgemeine Bedeutung für die Fauna zu (z. B. ubiquitäre Vogelarten). Die randlichen Gehölze im Plangebiet sind vom Eingriff nicht betroffen und stehen weiterhin für die Fauna zur Verfügung. Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis und auf Basis der Biotopverbundflächen angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner und störungsempfindlichen Gehölz- und Gebüschbrütern. Weiterhin können Brutvögel des Offenlandes bzw. der ländlichen Kulturlandschaft, Gewässerarten sowie Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter ausgeschlossen werden. Alle genannten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen der Zwergfledermaus auf Messtischblattbasis im Plangebiet und dessen Umgebung. Diese gehört zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. An dem vorhandenen Mittelbau des Klinikgebäudes soll ein Erweiterungsbau entstehen. Der Mittelbau des Klinikgebäudes wurde deshalb auf der Nordseite auf ein Potenzial für Fledermäuse hin untersucht. Wie bereits beschrieben, konnte an dem Gebäude kein besonderes Quartierpotenzial nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des Anbaus des neuen Gebäudes die Dachverkleidung des Bestandsgebäudes händisch demontiert wird. Sofern Tiere festgestellt werden, ist mit den weiteren Umbauarbeiten zu warten, bis diese den Bereich von selbst verlassen haben und es ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und über die weitere Vorgehensweise zu beraten. Diese Maßnahmen sind wirksam um bau- und anlagebedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Artenschutzrechtliche Konflikte mit der Zwergfledermaus treten daher nicht auf. Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienarten Geburtshelferkröte und Kreuzkröte ausgeschlossen werden.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, ist darauf hinzuweisen, dass eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September zu erfolgen hat.

**Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.**

## 4. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien, Normen

**BNATSCHG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

**VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL)** - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

**FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL)** - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

### Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004** - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010** - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

**BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012** - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

**FLADE, M., 1994** - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV)** - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV)** - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV)** - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV)** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV)** - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

**PESCH PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER GMBH UND PLANUNGSGRUPPE KLEY 2019** - Lageplan / Erweiterung Neurologische Klinik Sorpesee in Sundern, Vorentwurf.

**STADT SUNDERN 2022** - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. L17 inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan „Klinik Langscheid“.

#### Internetseiten

**BFN 2019 UND 2022** - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 08.09.2019 und 18.01.2022.

**LANUV 2019 UND 2022** - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 08.09.2019 und 18.01.2022.

**LWL 2019 UND 2022** - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 13.09.2019 und 18.01.2022)

**NWO 2019 UND 2022** - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 13.09.2019 und 18.01.2022.

**TIM-ONLINE 2019 UND 2022** - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 08.09.2019 und 18.01.2022.

## **5. Anhang**

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“ in Sundern

Plan-/Vorhabenträger (Name): Neurologische Klinik Sorpese Antragstellung (Datum): 07.10.2019 / 27.01.2022

In der Stadt Sundern ist im Stadtteil Langscheid eine Klinikweiterung als Anbau an den bestehenden Gebäudekomplex der Neurologischen Klinik Sorpese geplant. Der Anbau soll Flächen für Büro- und Therapieräume, Patientenzimmer sowie eine Klinikküche bieten. Die bauliche Erweiterung des neu geplanten Gebäudes entspricht nicht den zeichnerischen Festsetzungen des seit 1964 rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. L3 „In den Höfen“, so dass für die Genehmigung der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. L17 „Klinik Langscheid“ aufgestellt wird. Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da das Plangebiet im FNP überwiegend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikgebiet“ dargestellt ist. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat insgesamt eine Größe von ca. 1,5 ha und umfasst neben der geplanten Erweiterungsfläche, das gesamte Klinikgelände.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung